



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 10. Juli 2015

Urteil C-1190/2012 vom 2. Juli 2015:

Entschädigung von Nebenleistungen in Pflegeheimen: Tariffestsetzung durch Regierungsrat wird teilweise aufgehoben

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hebt einen Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich, in welchem dieser die Tarife für medizinische Nebenleistungen in Pflegeheimen ab 1. Januar 2011 festgesetzt hat, wegen unzulässiger Verweise auf bestehende Tarifwerke anderer Leistungserbringer und bundesrechtliche Tarifvorgaben teilweise auf. Bejaht wird vom Gericht das Recht der Pflegeheime, selbständig solche Nebenleistungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen zu können.

In seinem Beschluss vom 25. Januar 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Pflegeheime darin bestätigt, dass sie sog. Nebenleistungen – durch Ärztinnen und Ärzte oder Paramediziner (z.B. Physiotherapeutinnen und Ergotherapeuten) im Pflegeheim ambulant erbrachte Leistungen, Abgabe von Arzneimitteln, Abgabe von Mitteln und Gegenständen, Durchführung von Analysen – selber zulasten der OKP abrechnen dürfen; er hat dafür die Tarife ab 1. Januar 2011 festgesetzt. Betreffend Höhe dieser Tarife verwies er auf bestehende Tarifwerke (Tarmed, paramedizinische Verträge) und auf verbindliche Bundeslisten (Spezialitätenliste, Mittel- und Gegenständeliste, Analysenliste), unter teilweiser prozentualer Kürzung der Listentarife. Gegen diesen Beschluss erhoben die Krankenversicherer der santésuisse-Gruppe Beschwerde und machten geltend, Pflegeheime seien nicht befugt, im Heim erbrachte Nebenleistungen selber in Rechnung zu stellen; die Tariffestsetzung verletze zudem in zweifacher Hinsicht Bundesrecht (Unzuständigkeit des Regierungsrats des Kantons Zürich zur Tariffestsetzung, Unzulässigkeit der Festsetzung von Tarifen, die bereits bundesrechtlich geregelt sind).

Seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung (Gesetzesänderung in Kraft seit 1. Januar 2011) werden Pflegeheime für Pflegepflichtleistungen, die auf ärztliche Anordnung oder ausgewiesenen Pflegebedarf hin erbracht werden, entsprechend der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) mit einer nach Zeitaufwand abgestuften Pflegepauschale entschädigt. Zusätzlich werden durch externe Fachpersonen im Pflegeheim ambulant erbrachte Leistungen, von Apothekern abgegebene Arzneimittel, in Abgabestellen bezogene Mittel und Gegenstände sowie externe Analysen durch die Krankenversicherer dem jeweiligen Leistungserbringer entschädigt. Umstritten hingegen blieb, ob diese Nebenleistungen zulasten der OKP abgerechnet werden dürfen, wenn sie durch (meist grössere) Pflegeheime selber erbracht werden (Behandlung durch angestelltes Fachpersonal, eigene Abgabe von Arzneimitteln sowie Mitteln und Gegenständen, Durchführung von Analysen). Das BVGer

gelangt in seinem Grundsatzurteil zum Schluss, dass die Pflegeheime auch nach Neuordnung der Pflegefinanzierung in ihren Räumlichkeiten ambulant erbrachte Nebenleistungen selber zulasten der OKP in Rechnung stellen dürfen. Die Tarife für solche Nebenleistungen sind vertraglich zwischen den Krankenversicherern und den Pflegeheimen zu vereinbaren und durch den Regierungsrat zu genehmigen oder, im Falle der Nichteinigung der Tarifpartner, durch diesen festzusetzen. Das Gericht bejaht die Zuständigkeit des Regierungsrates des Kantons Zürich zur Tariffestsetzung und dessen Anordnung, dass Nebenleistungen durch die Pflegeheime selber zulasten der OKP abgerechnet werden können. Es hebt jedoch den Beschluss bezüglich der Bestimmung der Tarifhöhe (Verweis auf bestehende Tarifwerke anderer Leistungserbringer, Verweis auf Bundeslisten) auf, und weist die Sache an die Tarifpartner zurück mit der Anweisung, Verhandlungen aufzunehmen.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden. Ob Mittel und Gegenstände, die bei der Pflege durch das Pflegeheim selber verwendet werden, von der Pauschale für Pflegepflichtleistungen gedeckt sind oder nicht, wird in einem späteren Urteil zu entscheiden sein.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.